

Handy
28. III. 1918

138

a
ab

Ein Wort für die jüngeren Hochschullehrer.

Aus akademischen Kreisen.

Wien, 27. Dezember.

Die zwischen dem Staatsamt für Unterrichtswesen und dem Senat der Wiener Universität entstandene Meinungsverschiedenheit lenkt die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf eine Frage, die in Kreisen der Hochschullehrer schon öfter Anlaß zur Diskussion gab: die Frage nach der Altersgrenze der Hochschullehrer.

Es sei in nachfolgendem gestattet, das Problem, welches nicht nur, wie es meistens geschieht, von dem Gesichtspunkt der Universitätsverhältnisse aus beurteilt werden darf, einer kurzen Betrachtung von beiden Seiten her zu unterziehen.

Es ist keine Frage, daß die jetzigen Vorschriften, wonach ein Hochschullehrer erst mit vollendetem siebzigsten Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden kann, des öfteren zu Unzukämmlichkeiten führen. Wir alle unterliegen dem Gesetz des Werdens und Vergehens und müssen der Zeit unseres Zoll zahlen.

Weniger auf den Universitäten als auf den anderen Hochschulen, die mit dem lebendigen Leben in engerer Beziehung stehen, ist der wissenschaftliche Fortschritt ein so rapider, daß allein das Auf-dem-Laufenden-Bleiben die ganze Energie eines vollkräftigen Mannes beansprucht. Da ist es nicht möglich, jahraus, jahrein dasselbe Kolleg mit nur geringen Änderungen zu lesen, jeder Monat bringt Neues, von dem die Hörschaft erfahren muß, anderes wird obsolet, und wenn auch ein gewisser Gehalt bleibend ist, so ist die Erscheinungsform doch dauerndem Wechsel unterworfen. Soll da die Hochschule nicht hinter den Erfordernissen des Lebens zurückbleiben, ist ein ständiges Sich-anpassen, ein ewiger Wechsel unerlässlich.

Die Institution der Privatdozentur, welche gerade dazu berufen wäre, stets das Neue zu bringen und die im Rahmen der Ordinariats bleibenden Lücken auszufüllen, leidet auch schwer unter den durch die Vorschriften bedingten Verhältnissen. Dass die akademische Laufbahn außer persönlichem Ansehen keine Vorteile bringt und ihrem Anwärter nur zu oft durch eine lange Reihe von Jahren nur Entzagung aufgelegt, ist kein Geheimnis. Schließlich wäre das ja auch der Uebel größtes nicht, denn das Hochschullehramt erfordert, wie kein anderes begeistertes NATUREN, die erprobt sein wollen, aber einerseits darf es nicht geschehen, wie es heute schon vielfach der Fall ist, daß der Zugang zum Hochschullehramt eine Domäne der Besitzenden bildet und dem Talent aus unbemittelten Kreisen der Aufstieg unmöglich gemacht ist, und anderseits leidet auch die Wissenschaft darunter, wenn es aus rein wirtschaftlichen Gründen dem Dozenten unmöglich ist, mit dem lebendigen Leben seines Faches in enger Fühlung zu bleiben. Tatsächlich sind heute die Verhältnisse so, daß, mit Ausnahme der medizinischen Fakultäten, die Dozenten so ziemlich auf dem Aussierbeet stehen — eine Erscheinung, die eine fressende Krankheit an dem Hochschulorganismus darstellt.

Nachdem die voraussichtlich noch lange bestehende Finanznot des Staates eine Besserung dieser Verhältnisse durch Schaffung von Extraordinariaten und besoldeten Lehrverträgen nicht als tūlich erscheinen läßt, bleibt nur der eine Ausweg übrig, durch rascheren Wechsel in den Ordinariaten die Aussichten für die Privatdozenten zu verbessern.

Dass die Idee des Staatsamtes in den Kreisen der Hochschullehrerschaft vielfach Gegnerschaft begegnet, ist begreiflich. Nicht nur wirtschaftliche Fragen, sondern auch folgender Umstand lassen diese Gegnerschaft als durchaus verständlich erscheinen: es bedarf oft längerer Zeit für einen Gelehrten, sich jene wissenschaftlichen Mittel und Institute zu schaffen, die ihm ein volles Auswirken ermöglichen. Bei der Kargheit der von der Unterrichtsverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel erfordert dies oft viele Jahre. Soll nun der Schaffende seine Erfüllung verlassen müssen, ehe er daraus den nassen wissenschaftlichen Extrakt gezogen hat?

Ich glaube, allem Für und Wider in der Frage liege sich durch Annahme des Vorschlags gerecht werden, die in Russland bestehenden Vorschriften auf unsere Hochschulen zu übertragen.

Dort tritt der Hochschullehrer mit Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres mit vollen Gebühren in den Ruhestand und ist dadurch automatisch an seiner Hochschule als Privatdozent weiterhin habilitiert. Selbstverständlich hätte er Platz, red der Prüfungskommission usw. zu bleiben, so daß eine wesentliche Schmälerung seiner Bezüge nicht erfolgt. Hierdurch ist einerseits erreicht, daß doch wenigstens etwas frischer für jüngere Kräfte Platz geschaffen wird, die Dozentur nicht als gar so ausichtslos erscheint, daß das gesammelte reife Lebenswerk des Gelehrten der Hochschule nicht verloren geht und dieser nicht jenen erzwungenen Wechsel in den gewohnten Bedingungen seines Doceins erfährt, der mehr als einmal Anlaß zu einem mißbilligten vorzeitigen Ende wurde; anderseits bringt ja das Hochschullehramt auch vielfach rein verhaltende Tätigkeit mit sich, und da ist es nur zum Vorteil des Gelehrten, dieser Last noch zu einer Zeit enthoben zu sein, wo er sich noch genügender geistiger Frische erfreut und sorgenlos das Fazit eines der Wissenschaft gewidmeten Lebens ziehen und es als reifste Frucht seines Schaffens der Nachwelt überliefern zu können.